

Aus dem Schriftsatz im Verfahren XY./.:Stahl von KF,
des als Mittäter angezeigten Anwaltes von XY, vom 05.03.2014

Für die Teilnehmer des Kurses war es offensichtlich, dass sich Frau **BF** um den Kläger „bemüht“, bzw. dass dieser sich in dem Kurs korrekt verhalten hat.

Beweis: Zeugnis der/des

1. Herrn **KA**, [REDACTED],

2. [REDACTED]

2. Frau Petra P. [REDACTED]

3. Herrn **TH**, [REDACTED] 20 [REDACTED]

4. Herrn **GA**, [REDACTED] 21 [REDACTED]

5. Herrn **DK**, [REDACTED] 2 [REDACTED]

6. Herrn Leo Buchholz, [REDACTED]

4. [REDACTED]

7. Herrn **AK**, [REDACTED]

9. [REDACTED]

8. Herrn **LJ**, [REDACTED] 2 [REDACTED]

9. Herrn **BE**, [REDACTED]

2. [REDACTED]

Ein Verbot von Intimkontakten zwischen Begleitern und zahlenden Kursteilnehmern gibt es nicht. Demgegenüber ist es sehr wohl fragwürdig, wenn ein Zertifikate ausstellender Kursleiter eine Beziehung zu einer Kursteilnehmerin aufnimmt. Der Beklagte sollte diesbezüglich seine Argumentation nochmals in Ruhe überdenken.

Bis heute hat Frau **BF** weder der Staatsanwaltschaft, noch dem Landgericht gegenüber irgendeinen Beweis für Ihre Behauptungen angetreten. Es ist insoweit insbesondere verwunderlich, dass der Beklagte, der gerade als erfolgreicher Coach und Psychotherapeut in der Lage sein sollte, Sachverhalte zu hinterfragen, vorbehaltlos übernimmt, was seine Lebensgefährtin ihm vorträgt. Seine Beurteilungsfähigkeit scheint durch die private Verflechtung mit Frau **BF** diesbezüglich doch etwas eingeschränkt zu sein.

... dieser Teil ist gelöscht.